

4792/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aumayr, Mag. Schweitzer, Wenitsch, Klein haben am 5. November 1998 unter der Nr. 5181/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gen - Kennzeichnungspflicht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Als ausgereift und in Ringversuchen getestet gelten folgende Verfahren:

A) Qualitative Tests auf DNA - Basis:

- 1.1. Screening - Verfahren auf Promotor -, Terminator - und Resistenzgene (nur mit nachfolgendem direktem Nachweis der jeweiligen spezifischen Veränderung forensisch sicher)
- 1.2. Direkter Nachweis RR - Soja: ca. 3 - 4 publizierte Verfahren
- 1.3. Direkter Nachweis Bt - Mais (Event - 176): 2 publizierte Verfahren

B) Quantitative Verfahren auf DNA - Basis:

Derzeit ist ein Testkit für RR - Soja (Fa. Bio - Inside) für TaqMan (Perkin - Elmer) erhältlich.

In Vorbereitung sind folgende Testkits:

Testkit für Bt - Mais für Taq Man,

Testkit Kompetitive PCR für RR - Soja nur für reine Sojaprodukte, semiquantitativ (Fa. Gene - Scan)

C) Test auf Proteinbasis: ELISA - Kit für das CP4 - EPSPS - Protein (Herbizidresistenz - protein der RR-Soja)**Zu Frage 2:**

Derzeit werden zur Überprüfung von Produkten folgende Methoden angewendet:

1. Direkter Nachweis von RR - Soja (qualitativ), nach L 23.01.22 - 1 (Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG Deutschland) mit Hybridisierung als Absicherung

2. Direkter Nachweis von Bt - Mais (qualitativ), nach Hupfer et al., ZLUF (Zeitschrift für Lebensmitteluntersuchung und - forschung) und BALUF (Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und Forschung) - eigenen Vorschriften, mit Hybridisierung als Absicherung

Zu Frage 3:

Die Kosten für die Untersuchung einer Probe auf gentechnisch verändertes Soja oder Maisbestandteile betragen

ca. S 3.500,- (bei negativem Ergebnis)

bzw. ca. S 5.000,- (bei positivem Ergebnis) mit Hybridisierung.

Zu Frage 4:

Bisher wurden mehr als 230 Proben einschlägig untersucht. Bei 20 Proben wurden gentechnisch veränderte Bestandteile festgestellt, ohne daß eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt ist. Aufgrund dieser Sachlage ist eine seriöse Einschätzung des "Graubereiches" auf dem Kennzeichnungssektor derzeit nicht möglich.

Zu Frage 5:

Bei den in Rede stehenden Verwaltungsübertretungen ist der im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Verwaltungsstrafgesetz Verantwortliche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,- zu bestrafen.

Zu Frage 6:

Die Verordnung (EG) Nr.1139/98 gilt für die spezielle Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, in denen genetisch veränderte Proteine oder DNS vorhanden sind. Produkte, die so hochgereinigt sind, daß weder die vorangeführten Proteine oder DNS vorhanden sind; unterliegen nicht den speziellen Etikettierungsvorschriften. Sofern dies also für Soja - oder Maisöle zutrifft, sind sie daher nicht mit Angaben wie "aus genetisch verändertem hergestellt" zu kennzeichnen.

Diese Verordnung gilt aber nicht für Lebensmittelzusatzstoffe wie Lecithin. Zur Kennzeichnung von genetisch veränderten Zusatzstoffen hat aber Österreich vor allen anderen Mitgliedstaaten einen diesbezüglichen Verordnungsentwurf notifiziert. Diese Maßnahme hat eingehende Erörterungen der zuständigen Vertreter aller Mitgliedstaaten und der EK ausgelöst. Die Notwendigkeit einer solchen Kennzeichnung wurde anerkannt. Diese wäre aber gleicherweise in der gesamten Gemeinschaft anzuwenden. Die Kommission hat zugesagt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um zu einer zufriedenstellenden Lösung dieser Problematik zu gelangen. Ein von der Kommission vorzulegender Entwurf ist in den nächsten Wochen zu erwarten.

Zu Frage 7:

Wie bei allen Kennzeichnungsbestimmungen gilt, daß die Kennzeichnung deutlich sicht - und lesbar zu sein hat.